

Amtsblatt



Nr. 26 vom 14.10.2011

- 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über den Erlass der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 20 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“

1./

**Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über den Erlass der
Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 20 für das Gebiet des
Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“**

**Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 20 für das Gebiet
des Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“**

Auf Grund der §§ 17 (1) Satz 3 und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), wurde im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1, Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

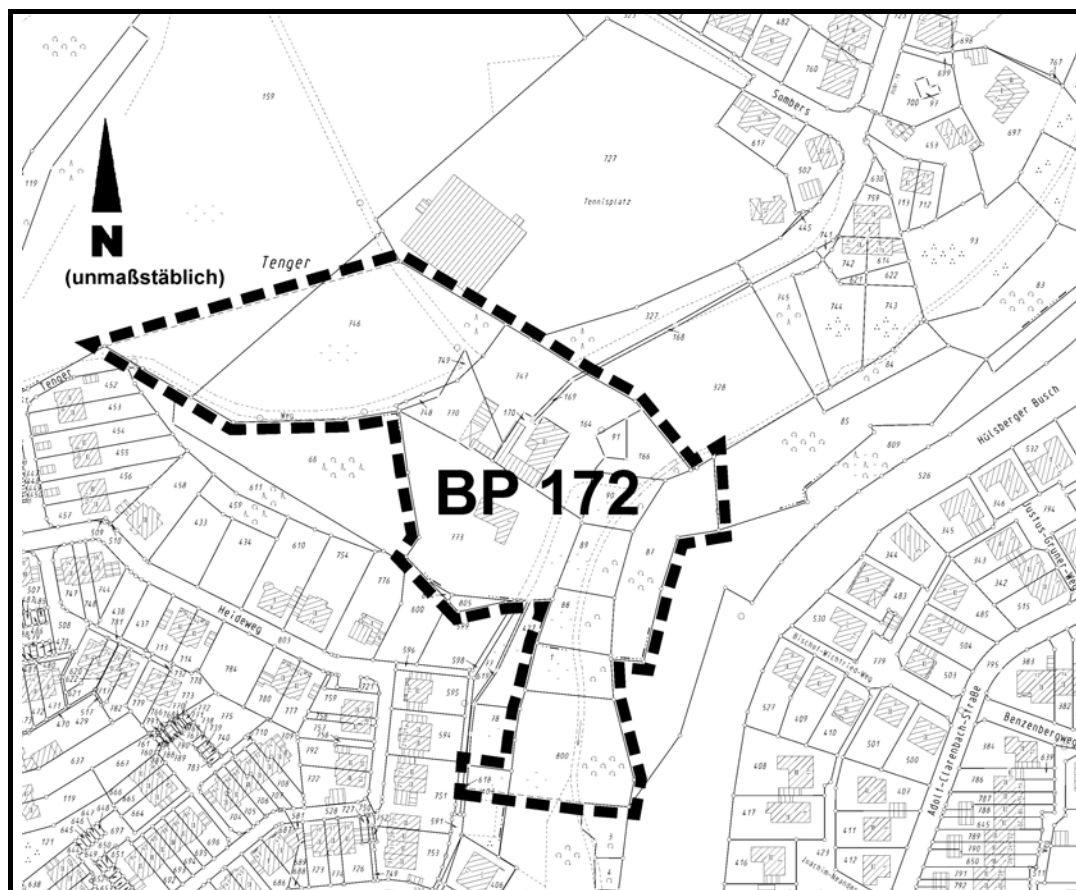
§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 20 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“ (amtlich bekannt gemacht am 16.10.2009) wird um ein Jahr verlängert. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Die Veränderungssperre Nr. 20 tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“, spätestens am 13.10.2012 außer Kraft.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 20 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom **23.10.1997** Nr.: L 31 / 97

Hinweise:

- 1./ Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Haan, den 12.10.2011
 Knut vom Bovert
 Bürgermeister

Anlage: Veränderungssperre Nr. 20 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“

Satzung

der Stadt Haan über die Veränderungssperre Nr.20 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“

Auf Grund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Haan beschlossen, die Satzung der Veränderungssperre Nr. 20 vom 06.10.2009 zu ändern:

§ 1

Für das Gebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“ gilt die Veränderungssperre Nr. 20, vormals für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 61 "Tenger", gemäß § 14 BauGB fort. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- 1./ Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2./ erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

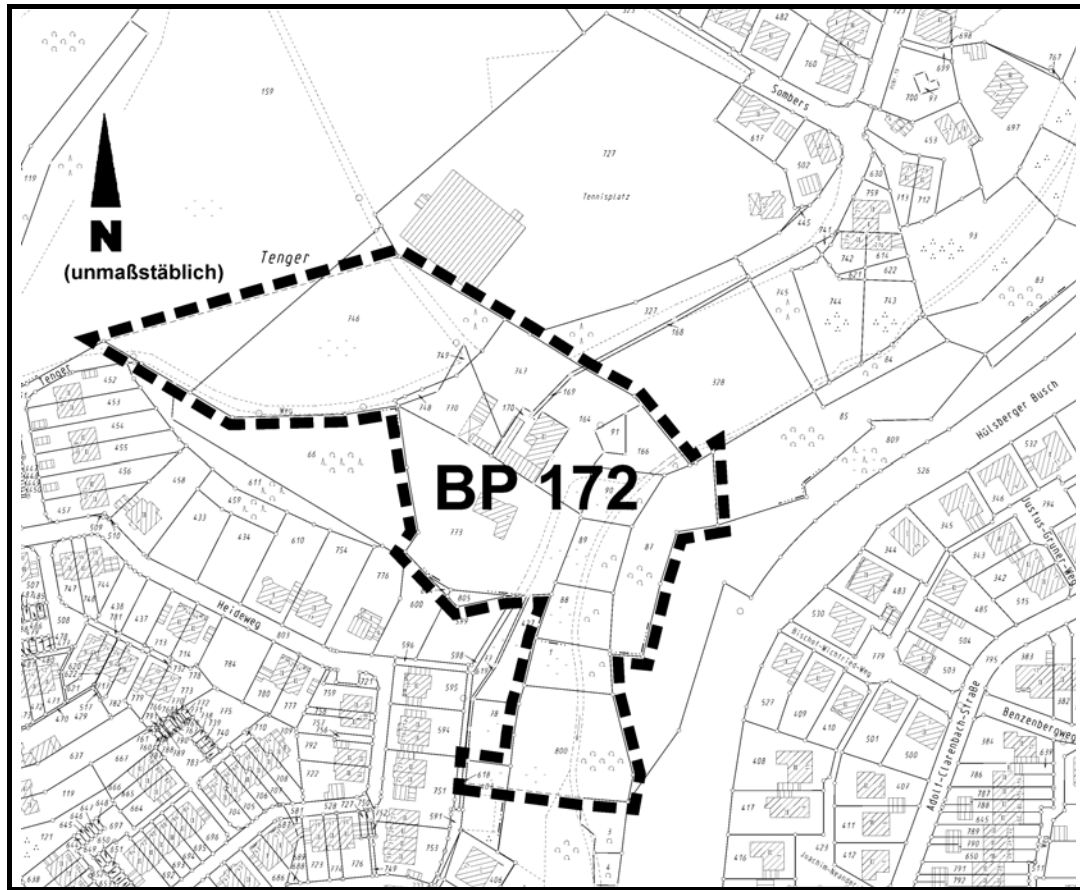
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die am 06.10.2009 beschlossene und am 16.10.2009 in Kraft getretene Satzung tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 (1), Satz 3 und (2) BauGB bleibt unberührt.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 20 für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 172 „Grünzug Tenger“



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom **23.10.1997** Nr.: L 31 / 97